

Einwohnergemeinde Bowil



Reglement für die Spezialfinanzierung zur Verwendung von Wertschwankungen des Finanz- und Verwaltungsvermögens

Der Gemeinderat Bowil beschliesst gestützt auf Art. 87 der Gemeindeverordnung GV vom 16.12.1998 (BSG 170.111) das folgende

Reglement für die Spezialfinanzierung zur Verwendung von Wertschwankungen des Finanz- und Verwaltungsvermögens

Zweck	<p>Art. 1 Die Spezialfinanzierung bezweckt:</p> <ul style="list-style-type: none">• die Finanzierung von Wertverlusten aus der Neubewertung oder dem Verkauf von Finanzvermögen und der Neubewertung von Verwaltungsvermögen.• die Finanzierung von Erstellung, Unterhalt, Erneuerung und Abschreibung der Infrastruktur des allgemeinen Haushaltes.
Äufnung der Spezialfinanzierung	<p>Art. 2 Alle erzielten Erträge (Sachgruppen 44 und 48) aus der periodischen Aufwertung oder dem Verkauf von Finanzvermögen und der Aufwertung von Verwaltungsvermögen werden in die Spezialfinanzierung eingelegt, soweit die Gemeinde darüber frei bestimmen kann.</p>
Entnahmen aus der Spezialfinanzierung	<p>Art. 3 ¹ Soweit der Bestand dafür ausreicht, dienen die Mittel der Spezialfinanzierung:</p> <ul style="list-style-type: none">• der Finanzierung von Wertverlusten aus der periodischen Neubewertung oder dem Verkauf von Finanzvermögen und der Neubewertung von Verwaltungsvermögen, soweit diese zu Lasten des allgemeinen Haushaltes gehen.• der Finanzierung von Erstellung, Unterhalt, Erneuerung und Abschreibung der Infrastruktur des allgemeinen Haushaltes. <p>² Über die Höhe und den Zeitpunkt der zu entnehmenden Beträge entscheidet in jedem Fall und unabhängig der Höhe der Gemeinderat. Die Entnahme darf nicht höher sein als der Bestand der Spezialfinanzierung.</p>
Verzinsung	<p>Art. 4 Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 5 Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft.</p>

Das Reglement für die Spezialfinanzierung zur Verwendung von Wertschwankungen des Finanz- und Verwaltungsvermögens per 01.01.2020 ist am 05.11.2019 durch den Gemeinderat beraten und beschlossen worden.

GEMEINDERAT BOWIL



Moritz Müller
Gemeindepräsident



Urs Rügger
Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis/Inkraftsetzung:

Das Reglement untersteht der Zuständigkeit des Gemeinderats (OgR, Art. 11 Bst. d). Der Beschluss ist gestützt auf Art. 25 OgR im Anzeiger Konolfingen vom 14.11.2019 publiziert worden. Gegen den Beschluss ist innert der 30 tägigen Referendumsfrist keine Eingabe erfolgt. Das Reglement tritt somit per 01.01.2020 in Kraft.

3533 Bowil, 30.12.2020 Der Gemeindegeschreiber:



Urs Rüegger

Publikation Inkraftsetzung (Anzeiger Konolfingen): -9. JAN. 2020

Änderungstabelle – nach Beschlüssen

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
05.11.2019 GR	01.01.2020	Erlass	Neufassung

Änderungstabelle – nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Erlass	05.11.2019 GR	01.01.2020	Neufassung

GEVER 1.1.0